



## Freiversuchsregelung im B.Sc Volkswirtschaftslehre

Gemäß § 6 Abs. 4 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den B.Sc. Volkswirtschaftslehre kann jeder Studierende insgesamt zwei Freiversuche in Anspruch nehmen. Jeder dieser beiden Freiversuche kann in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- **Als 4. Versuch einer 3x nicht bestandenen Prüfung**

Ausnahme:

Seminarleistungen sind von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen. Diese können nach wie vor maximal einmal wiederholt werden.

- **Zur Notenverbesserung einer bereits bestandenen Prüfung**

Ausnahme:

Nicht möglich ist die Notenverbesserung bei Hausarbeiten, Seminarleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Gewertet wird jeweils die bessere bestandene Prüfung.

### **Wichtig:**

Die Freiversuche können nur **innerhalb der Regelstudienzeit**, d.h. spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters, genutzt werden.

### **Beantragung und Anmeldung eines Freiversuchs**

Es ist kein gesonderter Antrag auf Nutzung eines Freiversuchs beim Prüfungsamt nötig. Innerhalb des Anmeldezeitraums können Sie sich regulär zu der jeweiligen Klausur anmelden.

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Geschäftsstelle der  
Wirtschaftswissenschaftlichen  
Prüfungsausschüsse

Platz der Alten Synagoge  
79085 Freiburg

<http://portal.uni-freiburg.de/pa-vwl>